



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. April 1991

Nummer 22

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21630	11. 2. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen	422

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Landesrechnungshof	
17. 1. 1991	Verzeichnis der Vorprüfungszuständigkeiten der staatlichen Vorprüfungsstellen (Nrn. 4.11 und 4.12 der VV zu § 100 LHO)	441
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
26. 2. 1991	Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) für das Haushaltsjahr 1991	443
2. 4. 1991	Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	445
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 1. 4. 1991	445
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 20. 3. 1991	446
	Nr. 15 v. 27. 3. 1991	446

I.

21630

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 11. 2. 1991 -
IV A 3/IV A 5 - 8704.1

- 1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
 - 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) - VVG - Zuwendungen für die Förderung der Beratung, Behandlung sowie der Mitwirkung bei vorbeugenden Maßnahmen durch Familien- und Lebensberatungsstellen. Danach können gefördert werden
 - Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen,
 - Lebensberatungsstellen, insbesondere Eheberatungsstellen und Frauenberatungsstellen,
 - Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung,
 - kombinierte sowie - bei Wahrung der fachlich mehrdimensionalen Arbeitsweise - spezielle Formen dieser Einrichtungen, insbesondere Familienberatungsstellen unter Einschluß von Ehe- und Lebensberatung und Beratung bei Schwangerschaftsproblemen und Familienplanung, Jugendberatungsstellen, Beratungsstellen für Suicidgefährdete
 - und außerdem Anlaufstellen bei Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch von Kindern sowie bei Psychokultgefahren.
 - 1.2 Die Beratungsarbeit erfolgt entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit.
 - 1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 **Gegenstand der Förderung**

Gefördert wird die Arbeit der Einrichtungen durch Zuwendungen für die Beschäftigung von

 - Fachkräften sowie deren Vertretung und
 - Kräften im Sekretariatsbereich sowie deren Vertretung und
 - Praktikantinnen/Praktikanten.
- 3 **Zuwendungsempfänger**
 - Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und ihnen angeschlossene Verbände,
 - Kirchen und Kirchen gleichgestellte Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts,
 - Landesarbeitsgemeinschaft autonomer Frauenberatungsstellen und die ihr angeschlossenen Vereine (nur für Frauenberatungsstellen),
 - Gemeinden und Gemeindeverbände (ausgenommen Landschaftsverbände),

die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.
- 4 **Zuwendungsvoraussetzungen**
 - 4.1 Geförderte Einrichtungen müssen ihre Beratungsarbeit
 - auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme,
 - ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts, soweit - mit Ausnahme der Beratung nach § 218 b StGB und der Indikationsfeststellung nach § 218 a

StGB - nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind,

leisten.

- 4.2 Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen müssen zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung mindestens über ein Team aus drei Fachkräften (Kernteam) - einer Fachkraft mit Abschlußdiplom in Psychologie, einer Fachkraft mit Abschlußdiplom und staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft, jeweils mit ausreichender Berufserfahrung - verfügen. Unbeschadet der Zuziehung der Hausärztin/des Hausarztes muß die Zusammenarbeit des Beratungsteams mit einer Ärztin/einem Arzt gewährleistet sein; über entsprechende Absprachen muß eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

Die Gesamtarbeitszeit der Fachkräfte muß mindestens dem Dreifachen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen. In diesem Rahmen muß die Arbeitszeit der Fachkräfte des Kernteams je mindestens die Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

Die Förderung kann auf eine zusätzliche Fachkraft ausgedehnt werden, die für die besondere Zusammenarbeit mit Tageseinrichtungen für Kinder eingesetzt wird.

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Stelle mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Kernteam als angemessen angesehen.

Für die Förderung von Praktikantinnen/Praktikanten wird eine Stelle mit der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Kernteam als angemessen angesehen.

- 4.3 Lebensberatungsstellen, insbesondere Eheberatungsstellen, Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung und Frauenberatungsstellen müssen für die unmittelbare Beratung der Ratsuchenden über mindestens eine Fachkraft mit Abschlußdiplom in Psychologie, Abschlußdiplom und staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder mit vergleichbarer Ausbildung - jeweils mit ausreichender Berufserfahrung - oder mit einer im Einzelfall gleichwertigen Berufs- und Beratungserfahrung verfügen. Als vergleichbar bzw. gleichwertig gilt insbesondere eine Ausbildung nach den Gemeinsamen Grundsätzen des Deutschen Arbeitskreises für Jugend-, Ehe- und Familienberatung.

Beratungsfachkraft in Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung kann auch eine Ärztin/ein Arzt mit Approbation sein.

Zur Sicherstellung einer fachlich mehrdimensionalen Beratung muß die Mitwirkung einer Diplom-Psychologin/eines Diplom-Psychologen, einer Ärztin/eines Arztes, einer staatlich anerkannten Sozialarbeiterin oder Sozialpädagogin/eines staatlich anerkannten Sozialarbeiters oder Sozialpädagogen und einer Juristin/eines Juristen sichergestellt sein (erweitertes Team), wenn diese Fachrichtungen nicht bereits bei den Fachkräften vertreten sind, die die unmittelbare Beratungsarbeit ausüben; über entsprechende Absprachen muß eine schriftliche Bestätigung vorliegen.

Die Gesamtarbeitszeit des Teams muß mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

In diesem Rahmen muß die Arbeitszeit einer Fachkraft mindestens die Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit betragen.

Für die Förderung der Kräfte im Sekretariatsbereich wird eine Teilzeitstelle mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit für ein Team als angemessen angesehen.

Für die Förderung von Praktikantinnen/Praktikanten wird eine Stelle mit der regelmäßigen wöchentlichen

chen Arbeitszeit für ein Team als angemessen angesehen.

- 4.3.1 Die Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung müssen von den Regierungspräsidenten oder im Falle einer kirchlichen Trägerschaft von den Kirchen, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, anerkannt sein (§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch vom 12. Dezember 1978 (GV. NW. S. 632/SGV. NW. 212).

Bei Erstförderungen sind die Anerkennungsbescheide der Regierungspräsidenten bzw. der Kirchen beizuziehen.

- 4.3.2 Bei Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung muß neben der sozialen Beratung die Zuziehung ärztlicher Beratung nach § 218 b Abs. 1 Ziff. 2 StGB gesichert sein.

Entsprechende schriftliche Absprachen mit mindestens einer/einem hierfür fachlich geeigneten Ärztin/Arzt müssen vorliegen.

- 4.3.3 Bei Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, die über die Beratung gemäß § 218 b StGB hinaus in enger zeitlicher Anbindung die Möglichkeit der gesetzlich begründeten Indikationsfeststellung für einen Schwangerschaftsabbruch in der Beratungsstelle oder durch Zusammenarbeit mit einer Ärztin/einem Arzt in vertretbarer räumlicher Entfernung gewährleisten, muß eine schriftliche Bestätigung über entsprechende Vereinbarungen vorliegen.

- 4.4 Kombinierte Einrichtungen und Beratungsstellen mit besonderen Beratungsschwerpunkten müssen über die personelle und fachliche Mindestausstattung mit Fachkräften der jeweils vorliegenden Beratungsgrundtypen verfügen.

- 4.5 Die Leitungsverantwortung im Außenverhältnis muß von einer hauptberuflichen Fachkraft wahrgenommen werden, deren Arbeitszeit mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt.

- 4.6 Anlaufstellen müssen über eine fachlich geeignete hauptberufliche Kraft verfügen, deren Aufgabe es ist, durch beratende und koordinierende Tätigkeit den Zugang zum allgemeinen Angebot der Familien- und Lebensberatung zu öffnen.

Die Arbeitszeit der Fachkraft muß der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entsprechen.

Eine Stelle kann mit 2 Teilzeitkräften mit jeweils der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit besetzt werden.

In Anlaufstellen bei Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch von Kindern muß die Mitarbeit von Ärztinnen/Ärzten gewährleistet sein, die sich in ihrer Praxis sowie für eine mindestens einmal wöchentlich stattfindende Sprechstunde in der Anlaufstelle als Ansprechpartner für Betroffene zur Verfügung halten. Über entsprechende Absprachen müssen schriftliche Bestätigungen vorliegen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung

- 5.2 Finanzierungsart
Festbetragsfinanzierung

- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung

- 5.4.1 Für die Familien- und Lebensberatungsstellen gemäß Nummern 4.2 und 4.3 werden von mir jährlich unverzüglich nach Haushaltsfreigabe differenzierte Jahresförderungsbeträge auf der Grundlage von bis zu 50 v. H. der fiktiven Bruttovergütungen einschl.

Arbeitgeberanteile sowie gesetzliche und tarifvertragliche Zusatzversorgungsleistungen festgesetzt, denen die Fachkräfte nach fiktiven BAT-Land-Vergütungsmerkmalen gemäß den Ausbildungsvoraussetzungen bzw. Tätigkeitsmerkmalen sowie nach Altersgruppen gemäß Anlage 4 zuzuordnen sind.

Anlage 4

- 5.4.2 Für die Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung gemäß Nummer 4.3.3 werden von mir jährlich unverzüglich nach Haushaltsfreigabe differenzierte Jahresförderungsbeträge auf der Grundlage von bis zu 83 v. H. der fiktiven Bruttovergütungen entsprechend Nummer 5.4.1 für höchstens 1½ voll- und teilzeitbeschäftigte Fachkräfte sowie höchstens eine Kraft im Sekretariatsbereich festgesetzt. Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, die die Möglichkeit der gesetzlich begründeten Indikationsfeststellung für einen Schwangerschaftsabbruch in der Beratungsstelle gewährleisten, wird zur Abgeltung der aus der Tätigkeit der Ärztin/des Arztes entstehende Mehrausgaben ein jährlich festzusetzender Pauschalbetrag gewährt.

- 5.4.3 Für Honorarfachkräfte werden jährlich Pauschalen festgesetzt.

- 5.4.4 Für Anlaufstellen wird von mir jährlich der Förderungsbetrag auf der Grundlage von bis zu 80 v. H. der fiktiven Bruttovergütung nach IVa BAT/Land für eine für die Beratungs- und Koordinierungsaufgaben eingesetzte Vollzeitkraft festgesetzt. Die Mitarbeit der Ärztinnen/Ärzte ist von der Förderung ausgeschlossen.

6 Verfahren

- 6.1 Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Anträge von Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen einschließlich der mit diesen kombinierten Einrichtungen sind über das zuständige Jugendamt einzureichen. Die Anträge müssen bis zum 1. Oktober für das kommende Kalenderjahr – bei neuen Beratungsstellen spätestens drei Monate vor dem beantragten Förderbeginn – bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

Anlage 1

T.

- 6.2 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband. Die Landeszuwendung ist nach dem Muster der Anlage 2 zu bewilligen.

Anlage 2

- 6.3 Die Auszahlung erfolgt nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.

- 6.4 Von den Zuwendungsempfängern ist ein Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu verlangen.

Anlage 3

- 6.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –, soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Die zu diesem Zeitpunkt in der Förderung befindlichen Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung bleiben von der Begrenzung auf höchstens 1½ Fachkräfte sowie höchstens eine Kraft im Sekretariatsbereich gemäß Nummer 5.4.2 unberührt.

Meine RdErl. v. 28. 4. 1983 – IV/1 – 6704.1/6705.1 (SMBl. NW. 21630) u. 28. 4. 1983 – V A 3 – 0302.11 (SMBl. NW. 2128) werden aufgehoben.

(Anschrift der Bewilligungsbehörde)

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

Betr.: Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen

1. Antragsteller	Name/Bezeichnung a) Träger b) Bezeichnung der Einrichtung
Anschrift	a) Träger b) Einrichtung (ggf. Nebenstellen)
Auskunft erteilt	Name/Telefon (Durchwahl) a) Träger b) Einrichtung
Gemeindekennziffer/ zuständiger Spitzenverband	
Bankverbindung	Konto-Nr.: BLZ: Bezeichnung des Kreditinstituts

Zweckbestimmung der Einrichtung	☐ Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsbera- tungsstelle ☐ Lebensberatungsstelle mit besonderem Beratungsschwerpunkt ☐ Eheberatung ☐ Frauenberatung ☐ Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung ☐ ☐ Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung mit der Möglichkeit der Indikationsfeststellung ☐ durch Ärztin/Arzt in der Beratungsstelle ☐ Kombinierte Einrichtung, und zwar ☐ spezielle Form einer Beratungsstelle, und zwar ☐ Anlaufstelle ☐ bei Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch von Kindern ☐ bei Psychokultgefahren
2. Maßnahme	
Bezeichnung/angesprochener Zwendungsbereich	Förderung von Familien- und Lebensberatungsstellen
Durchführungszeitraum	von/bis
3. Beantragte Zuwendung	
Zu der vg. Maßnahme wird eine höchstmögliche Zuwendung beantragt. Die Angaben zur personellen Besetzung ergeben sich aus der beigelegten Anlage.	

4. Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

4.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird.

4.2 ☐ er keine weiteren Zuwendungen zur Gesamtfinanzierung der Beratungsstelle erhält

☐ er eine Zuwendung beantragt hat/beantragen wird/erhält

in Höhe von DM für

(Kostenart)

bei/von

Die Gesamtfinanzierung der Einrichtung aus öffentlichen Mitteln beträgt insgesamt v.H.

4.3 die Beratungsarbeit

- entsprechend den Regeln des fachlichen Könnens im Beratungswesen, insbesondere der fachlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit
- auf der Grundlage freiwilliger Inanspruchnahme
- ohne Inanspruchnahme eines Leistungsentgelts, soweit – mit Ausnahme der Beratung nach § 218 b StGB und der Indikationsfeststellung nach § 218 a StGB – nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind, geleistet wird.

4.4 die Anerkennung des Trägers nach § 9 JWG

☐ bei Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen

☐ bei Anlaufstellen bei Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch von Kindern

☐ bei Anlaufstellen gegen Psychokultgefahren

vorliegt.

4.5 die Anerkennung

☐ bei Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

☐ durch den Regierungspräsidenten vom

..... Az.

☐ bei Beratungsstellen in kirchlicher Trägerschaft von der Kirche nach § 1 der VO über Zuständigkeiten bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch vom 12. Dezember 1978 (SGV. NW. 212)

vorliegt.

4.6 ☐ bei Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen die Zusammenarbeit des Beratungsteams mit einer Ärztin/einem Arzt sichergestellt ist. Die schriftliche Bestätigung über diese Absprache ist beigelegt.

☐ bei Lebensberatungsstellen

zur Sicherstellung der fachlich mehrdimensionalen Beratung, die Mitwirkung einer Diplom-Psychologin/eines Diplom-Psychologen, einer Ärztin/eines Arztes, einer/eines staatlich anerkannten Sozialarbeiterin/Sozialarbeiters oder Sozialpädagogin/Sozialpädagogen und einer Juristin/eines Juristen sichergestellt ist (erweitertes Team), wenn diese Fachrichtungen nicht bereits bei den Fachkräften vertreten sind, die die unmittelbare Beratungsarbeit ausüben.

Die schriftlichen Bestätigungen dieser Absprachen sind beigelegt.

☐ zusätzlich bei Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

die ärztliche Beratung neben der sozialen Beratung nach § 218 b Abs. 1 Ziffer 2 StBG gesichert ist.

Die schriftliche Bestätigung dieser Absprache mit einer/einem hierfür geeigneten Ärztin/Arzt ist beigelegt.

☐ zusätzlich bei Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, die die Möglichkeit der gesetzlichen Indikationsfeststellung für einen Schwangerschaftsabbruch bieten

☐ dies durch eine Ärztin/einen Arzt in der Beratungsstelle sichergestellt ist

☐ die Zusammenarbeit mit einer Ärztin/einem Arzt in vertretbarer räumlicher Entfernung gewährleistet ist.

Die schriftliche Vereinbarung hierüber ist beigelegt.

☐ bei Anlaufstellen
die Koordinierungsfachkraft hauptberuflich in der Anlaufstelle tätig ist und die Arbeitszeit der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

☐ zusätzlich bei Anlaufstellen bei Mißhandlung, Vernachlässigung und sexuellem Mißbrauch von Kindern die ehrenamtliche Zusammenarbeit mit Ärzten gewährleistet ist, die sich in ihrer Praxis sowie für eine mindestens einmal wöchentlich stattfindende Sprechstunde in der Anlaufstelle als Ansprechpartner zur Verfügung stellen.

Die schriftlichen Bestätigungen dieser Absprachen sind beigelegt.

4.7 ☐ bei Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen

- zur Sicherstellung der fachlich mehrdimensionalen Beratung mindestens ein Kernteam, bestehend aus einer Fachkraft mit Abschlußdiplom in Psychologie, einer Fachkraft mit Abschlußdiplom und staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik und einer pädagogisch-therapeutischen Fachkraft, jeweils mit ausreichender Berufserfahrung zur Verfügung steht,
- die Arbeitszeit der Fachkräfte mindestens dem Dreifachen der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und in diesem Rahmen die Arbeitszeit der Fachkräfte des Kernteams je mindestens der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

☐ bei Lebensberatungsstellen

☐ bei Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

- für die unmittelbare Beratung mindestens eine Fachkraft mit Abschlußdiplom in Psychologie, Abschlußdiplom und staatlicher Anerkennung in Sozialarbeit oder Sozialpädagogik oder mit vergleichbarer Ausbildung, jeweils mit ausreichender Berufserfahrung oder einer im Einzelfall gleichwertigen Berufs- und Beratungserfahrung zur Verfügung steht,
- die Arbeitszeit des Teams mindestens der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit und in diesem Rahmen die Arbeitszeit einer Fachkraft mindestens der Hälfte der tarifvertraglichen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

4.8 die Angaben in diesem Antrag (ggf. einschließlich Antragsanlagen) vollständig und richtig sind.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Blatt 1 - auszufüllen von allen Beratungsstellen
für voll- und teilzeitbeschäftigte Mitarbeiter

Anlage zu Nummer 3 des Antrags auf Gewährung einer Zuwendung

	Lfd. Nr.	Name Neubesetzungen mit „N“ kennzeichnen	Berufs- ausbildung ¹⁾	Berufs- bzw. Beratungs- erfahrung seit ²⁾	Wöchentl. Arbeitszeit je Mitarbeiter ³⁾			beschäftigt vom bis	Verg./ Bes.- Gr.	Geburts- datum	Mit- arbeiter, für die Ortszu- schlag für Ver- heiratete gewährt wird, sind mit „x“ zu kenn- zeichnen	Anzahl der Kinder, die beim Orts- zuschlag berück- sichtigt werden
					Er- zie- hungs- bera- tungs- stelle	Lebens- bera- tungs- stelle ³⁾	Bera- tungs- stelle für Schwan- ger- schafts- probleme und Fa- milien- planung ⁴⁾					
1. Fachkräfte	a) Fachkraft mit Leitungs- verantwortung im Außen- verhältnis											
b) übrige Fachkräfte												
2. Mitarbeiter im Sekretariats- bereich												
3. Praktikanten												

¹⁾ Diese ist bei den pädagogisch-therapeutischen Fachkräften mit * zu kennzeichnen.

²⁾ Sind in kombinierten Einrichtungen, die über die personelle und fachliche Mindestausstattung der jeweils vorliegenden Beratungsgrundtypen verfügen müssen, Mitarbeiter in mehr als einem Grundtyp tätig, so sind die Arbeitsanteile bei den entsprechenden Grundtypen einzutragen.

³⁾ Spalte gilt auch für Frauenberatungsstellen, spezielle Formen von Beratungsstellen, Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung ohne erhöhte Förderung und Anlaufstellen.

⁴⁾ Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung mit der Möglichkeit der Indikationsfeststellung nach § 218 a StGB.

⁵⁾ Qualifikationsnachweise über Ausbildung und Berufserfahrung beifügen, falls sie noch nicht vorliegen.

**Blatt 3 – auszufüllen von Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme
und Familienplanung für alle Honorarfachkräfte**

	Nome	Berufsausbildung	Anzahl der voraussichtlichen Honorarstunden ¹⁾
5. Honorarfachkräfte in Beratungsstellen für Schwanger- schaftsprobleme und Familienpla- nung mit der Mög- lichkeit der gesetz- lichen Indikations- feststellung nach § 218 a StGB	Ärztin/Arzt		
	Dipl.-Psychologin/ Dipl.-Psychologe		
	Sozialarbeiterin/ Sozialarbeiter, Sozialpädagogin/ Sozialpädagoge		
	Kraft im Sekretariatsbereich		

¹⁾ förderungsfähig ist höchstens die im Verwendungsnachweis des Vorjahres nachgewiesene Honorarstundenzahl.

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

(Ort/Datum)

┌ (Anschrift des Zuwendungsempfängers) ┐

└

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NRW;
hier: Familien- und Lebensberatungsstellen**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBestG -
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck und Vordruck für die Honorarstundenerfassung

I.

1 Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom bis
(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2 Zur Durchführung folgender Maßnahme

Beschäftigung der im vg. Antrag aufgeführten Fach- und sonstigen Kräfte.

3 Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung/Zuschuß gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

4 Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:
Siehe beigefügter Berechnungsbogen.

5 Bewilligungsrahmen

Von der Zuwendung entfallen auf

Ausgabeermächtigungen: DM

Verpflichtungsermächtigungen: DM

davon 19..... DM

6 Auszahlung

Die Zuwendung wird **ohne** Anforderung zu gleichen Teilen für

☐ freie Träger
zum 10. 1., 10. 3., 10. 5., 10. 7., 10. 9. und 10. 11.

☐ Gemeinden (GV)
zum 1. 5. und 1. 10.

ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.**Nebenbestimmungen**

1. Die beigefügten ANBest-G/P sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend wird hierzu bestimmt:

Die Nummern 1.2, 1.3, 1.42–1.45, 2, 3, 4, 5.11–5.15, 6, 7.2–7.4, 7.6, 9.31 und 9.5 ANBest-G*) bzw. die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 4, 5.11–5.15, 6.2–6.6, 6.9, 7.4, 8.31 und 8.5 ANBest-P*) finden keine Anwendung.

Die Nummer 1.3 ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, daß, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind, und keine höheren Vergütungen als nach BAT/Land gewährt werden.

2. Als Praktikanten können berücksichtigt werden

- Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen im Anerkennungsjahr
- Beraterinnen/Berater in der Zusatzausbildung zur Eheberaterin/zum Eheberater.

3. Die Pauschalen für Honorarkräfte gelten je 60 Minuten Beratungszeit oder Teamsitzungen (Fortbildung und externe Supervision können nicht in die Förderung einbezogen werden).

4. Bei Bewilligung einer Zuweisung/eines Zuschusses für eine teilzeitbeschäftigte Fachkraft wird der Jahresfestbetrag im Verhältnis der verminderten Beschäftigungszeit zur vollen Jahresarbeitszeit gekürzt. Bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Fachkraft/Teilzeitkraft bzw. bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung um ein Zwölftel.

5. Über die Erfassung der Honorarstunden sind Belege nach dem beigefügten Muster (Mindestangaben) zu erstellen.

6. Der Verwendungsnachweis ist abweichend von Ziffer 7.1 ANBest-G/6.1 ANBest-P*) spätestens mit Ablauf des 5. Monats nach Ablauf eines Kalenderjahres auf dem Verwendungsnachweisvordruck in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen.

Muster mit Mindestangaben

Abrechnung über durchgeführte Honorarstunden in der

(Bezeichnung der Beratungsstelle)

der Honorarkraft

Name

Berufsbezeichnung

Datum	Zahl der geleisteten Stunden je 60 Min.	vereinbarte Stundenvergütung DM

insgesamt	Std.	DM =	DM
-----------	------	------	----

Die Abrechnung stimmt mit den Angaben
im Honorarstundennachweis überein.

Sachlich und rechnerisch richtig:

(Unterschrift Honorarkraft)

Honorarstundennachweis der Beratungsstelle
(Muster mit Mindestangaben)

Zeitraum:

Datum	Beraterin/ Berater	Beratungsgespräche je 60 Minuten	Teamsitzungen je 60 Minuten
-------	-----------------------	-------------------------------------	--------------------------------

(Unterschrift)

....., den 19.....
 (Zuwendungsempfänger) (Ort/Datum)

An
 (Bewilligungsbehörde)

Fernsprecher:

.....

Verwendungsnachweis

Betr.: Familien- und Lebensberatungsstellen

hier:

 (Zweckungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) der (Bewilligungsbehörde)

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt bewilligt. DM

Es wurden ausgezahlt – insgesamt DM

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß, Nachweis des geförderten Personals, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen)

- für Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Eltern/Erziehungsberatungsstellen
- für Lebensberatungsstellen/Eheberatungsstellen
 Soweit bis zum 1. 2. die Jahreserhebungen vorgelegt werden, kann ein weitergehender sachlicher Bericht entfallen.
- für Beratungsstellen für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung

Der Sachbericht ist nach dem beigelegten Muster zu fertigen.

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet und die im Antrag abgegebenen Erklärungen eingehalten wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

☐ ¹⁾ eine eigene Prüfungseinrichtung im Sinne der Nummer 7.2 ANBest-P

☐ nicht unterhalten wird

☐ unterhalten wird und

☐ die Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Prüfeinrichtung mit folgendem vollständigen Ergebnis erfolgte:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

☐ ¹⁾ ein sachlich und fachlich unabhängiger Beauftragter (Abschlußprüfer, wie z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder geeigneter nebenberuflicher bzw. ehrenamtlicher Abschlußprüfer, Prüfungsgesellschaft) die Prüfung des Verwendungsnachweises mit folgendem Ergebnis vorgenommen hat:

☐ siehe den beigefügten Prüfvermerk/-bericht

☐

(Angabe des Prüfungsergebnisses)

.....

.....

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Zutreffendes ist anzukreuzen.

(Muster für den Sachbericht
der Beratungsstellen für Schwangerschafts-
probleme und Familienplanung)

Sachbericht

(Hier ist eine zusammengefaßte Beschreibung der Tätigkeit der Beratungsstelle
für den im Zuwendungsbescheid vorgeschriebenen Zeitraum vorzunehmen)

Folgende Mindestangaben sind erforderlich:

Zahl der beratenden Personen

davon Beratung von Einzelpersonen
Beratung von Paaren

Alter der Ratsuchenden (Anzahl)

unter 20 Jahre
von 20 bis 25 Jahre
von 25 bis 30 Jahre
von 30 bis 35 Jahre
darüber

Inhalt der Beratung (Fallzahlen)

- allgemeine Schwangerschaftsberatungen
- Beratungen nach § 218 b StBG
- Beratungen über Familienplanung
- sonstige Beratungen*)

*) aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Beratungsinhalten.

Differenzierte Jahresförderungsbeträge nach Altersgruppen und nach fiktiven Vergütungsmerkmalen¹⁾²⁾

Fiktive Eingruppierung (Vergütungsgruppe BAT/Land)	Bis zur Vollendung des 29. Lebensjahres; 25. Lebensaltersstufe ledig	Vom 30. bis zur Vollendung des 39. Lebensjahres; 35. Lebensaltersstufe ledig	Ab dem 40. Lebensjahr; 45. bzw. 43. Lebensaltersstufe ledig
1	2	3	4

1

Ib BAT

2

IIa BAT

3

IVa BAT

4

IVb BAT

5

Vb BAT

6

VIb BAT

¹⁾ Jeweils abgerundete Beträge (durch 120 teilbar); Grundlage der Höhe der Zuwendung ist das Alter am 1. Juli des Jahres der Förderung.

²⁾ Die Jahresförderungsbeträge werden erhöht bei

- Beratungsstellen nach Nrn. 4.2 und 4.3 für Verheiratete um
- Beratungsstellen nach Nr. 4.3.3 für Verheiratete um

DM, für jedes Kind um
DM, für jedes Kind um

DM
DM.

Grundlage für die Eingruppierung, den Familienstand und die Kinderzahl ist der Stand am 1. Januar des Jahres der Förderung.

II.

Landesrechnungshof**Verzeichnis der Vorprüfungszuständigkeiten
der staatlichen Vorprüfungsstellen
(Nr. 4.11 und 4.12 der VV zu § 100 LHO)**

RdErl. d. Landesrechnungshofs v. 17. 1. 1991 –
I C – 391 – 3

Die Zuständigkeiten der staatlichen Vorprüfungsstellen/Rechnungsämter für die Vorprüfung nach § 100 Abs. 1 LHO werden wie folgt festgelegt:

**Verzeichnis der Vorprüfungszuständigkeiten
der staatlichen Vorprüfungsstellen
(Nr. 4.11 und 4.12 der VV zu § 100 LHO)****Rechnungsamt bei der Landesregierung**

- Oberste Landesbehörden – ohne Einzelplan 01 und 13 –
- Der Landesbeauftragte für den Datenschutz, Düsseldorf

**Rechnungsämter bei den Regierungspräsidenten für die
in ihrem Bezirk gelegenen Dienststellen:**

- 5 Regierungspräsidenten
- Oberkreisdirektoren als untere staatl. Verwaltungsbehörden, soweit Landesmittel bewirtschaftet werden
- 50 Kreispolizeibehörden (20 Polizeipräsidenten, 1 Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei, 29 Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden)
- Bereitschaftspolizei (Direktion der Bereitschaftspolizei, 7 Bereitschaftspolizei-Abteilungen)
- 54 Schulämter
- Staatliche Prüfungsämter für Erste Staatsprüfungen und Staatliche Prüfungsämter für Zweite Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen
- Studienseminare für die Ausbildung der Lehrer
- Staatliche Schulen
- Staatsarchive und Personenstandsarchive
- Staatliche Büchereinstellen
- Öffentliche Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Abendgymnasien, Abendrealschulen, Gesamtschulen, Sonderschulen, Berufsbildende Schulen, Kollegschulen sowie mit Landesmitteln bezuschusste Städtische Gymnasien und Berufsbildende Schulen anderer Schulträger
- Wissenschaftliche Hochschulen einschließlich der Medizinischen Einrichtungen
- Kunsthochschulen
- Fachhochschulen
- 8 Staatliche Ämter für Wasser und Abfallwirtschaft
- 22 Staatliche Gewerbeaufsichtsämter
- 19 Staatshochbauämter (ohne Bauausgaben)

**Nur Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten
Arnsberg**

- Fortbildungsakademie Attendorn
- Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Hagen
- Landesinstitut für Schule und Weiterbildung, Soest
- Vereinigte Stifte Geseke-Keppel, Hilchenbach
- Damenstift zu Lippstadt, Lippstadt
- Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, Dortmund
- Sozialakademie Dortmund
- Landesinstitut Sozialforschungsstelle, Dortmund
- Lehrinstitut für Russische Sprache (Russikum), Bochum
- Landesinstitut für Arabische, Chinesische und Japanische Sprache, Bochum
- Staatlicher Gewerbearzt Bochum
- Landesstelle für Aussiedler, Zuwanderer und ausländische Flüchtlinge in Nordrhein-Westfalen, Unna-Massen

- Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
- 10 Bergämter (für ganz Nordrhein-Westfalen)
- Landesanstalt für Forstwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Arnsberg
- Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen, Dortmund
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Arnsberg
- Landesanstalt für Fischerei, Kirchhundem
- Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Dortmund

**Nur Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten
Detmold**

- Landespolizeischule für Diensthundeführer, Schloß Holte-Stukenbrock
- Haus Büren'scher Fonds, Paderborner Studienfonds, Büren
- Laborschule und Oberstufenkolleg – Staatliche Versuchsschule an der Universität Bielefeld und zentrale wissenschaftliche Einrichtung an der Universität Bielefeld, Bielefeld
- Landesverband Lippe, Detmold
- Hermannsdenkmal-Stiftung, Lemgo
- Staatsbad Meinberg, Bad Meinberg
- Staatsbad Salzuflen, Bad Salzuflen
- Staatsbad Oeynhausen, Bad Oeynhausen
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Detmold

**Nur Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten
Düsseldorf**

- Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Landeskriminalamt, Düsseldorf
- Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Düsseldorf
- Landesrentenbehörde, Düsseldorf
- Landeskriminalschule, Düsseldorf
- Zentrale Polizeitechnische Dienste, Düsseldorf
- Polizei-Beschaffungsstelle Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
- Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen, Hilden (Rhld.)
- Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen, Hilden (Rhld.)
- Landesstelle für gewerbliche Berufsförderung in Entwicklungsländern, Solingen
- Bergischer Schulfonds, Gymnasialfonds Münstereifel, Düsseldorf
- Kulturwissenschaftliches Institut, Essen
- Landesversicherungsamt, Essen
- Staatlicher Gewerbearzt, Düsseldorf
- Akademie für öffentliches Gesundheitswesen, Düsseldorf
- Zentralstelle für Sicherheitstechnik und Strahlenschutz der Gewerbeaufsicht, Düsseldorf
- Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt, Düsseldorf
- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, Krefeld
- Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd, Düsseldorf
- Landesamt für Wasser und Abfall, Düsseldorf
- Landesanstalt für Immissionsschutz, Essen
- Bodenschutzzentrum, Oberhausen
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt Krefeld
- Lehranstalt für veterinärmedizinisch-technische Assistenten, Krefeld
- Landesprüfamt für Baustatik, Düsseldorf
- 5 Heimatauskunftsstellen, Düsseldorf

Nur Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten Köln

- Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, Bonn-Bad Godesberg

- Gemeinsames Gebietsrechenzentrum Köln
- Landesamt für Ausbildungsförderung, Aachen
- Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht, Köln
- Landesinstitut für Landwirtschaftspädagogik, Bonn
- Bildungsstätte Kronenburg, Dahlem-Schmidtheim/Eifel
- Zoologisches Forschungsinstitut und Museum A. Koenig, Bonn
- Zentralbibliothek der Medizin, Köln
- Hochschulbibliothekszentrum Köln
- Sozialpädagogisches Institut für Kleinkind- und außerschulische Erziehung, Köln
- Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen, Köln
- 12 Eichämter (für ganz Nordrhein-Westfalen)
- Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung, Bonn
- Landesinstitut für Bauwesen und angewandte Bauschadensforschung, Aachen
- Staatliche Sonderbauleitung, Aachen
- Schloß Augustusburg und Schloß Falkenlust, Brühl

Nur Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten Münster

- Höhere Landespolizeischule „Carl Severing“, Münster
- Polizei-Führungsakademie, Münster
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Gelsenkirchen
- Landesfeuerwehrschule, Münster
- Münster'scher Studienfonds, Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds, Münster
- Institut „Arbeit und Technik“, Gelsenkirchen
- Hygienisch-bakteriologisches Landesuntersuchungsamt, Münster
- Landesamt für Agrarordnung, Münster
- 12 Ämter für Agrarordnung (für ganz Nordrhein-Westfalen)
- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung, Recklinghausen
- Staatliches Veterinäruntersuchungsamt, Münster
- Chemisches Landesuntersuchungsamt, Münster
- Nordrhein-Westfälisches Landgestüt, Warendorf

Vorprüfungsstellen Land bei den Oberfinanzdirektionen für die in ihrem Bezirk gelegenen Dienststellen:

- 3 Oberfinanzdirektionen
- 146 Finanzämter
- 19 Finanzbauämter (ohne Bauausgaben)

Nur Vorprüfungsstelle Land bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

- Rechenzentrum der Finanzverwaltung, Düsseldorf
- Landesfinanzschule Nordrhein-Westfalen, Haan

Nur Vorprüfungsstelle Land bei der Oberfinanzdirektion Köln

- Geschäftsstelle der ARGEBAU, Bonn
- Fortbildungsanstalt der Landesfinanzverwaltung Nordrhein-Westfalen, Bonn

Nur Vorprüfungsstelle Land bei der Oberfinanzdirektion Münster

- Fachhochschule für Finanzen, Nordkirchen

Rechnungsämter bei den Oberlandesgerichten für die in ihrem Bezirk gelegenen Dienststellen:

- 3 Oberlandesgerichte
- 3 Generalstaatsanwaltschaften
- 3 Finanzgerichte
- 19 Landgerichte mit 19 Gnadenstellen
- 19 Staatsanwaltschaften und 5 staatsanwaltschaftliche Zweigstellen
- 130 Amtsgerichte und 3 amtsgerichtliche Zweigstellen

Nur Rechnungsamt beim Oberlandesgericht Hamm

- Verfassungsgerichtshof, Münster
- Obergericht und Landesberufsgerichte für Architekten und Heilberufe, Münster
- Justizvollzugsamt Westfalen-Lippe, Hamm
- 7 Verwaltungsgerichte und 1 Berufsgericht für Architekten sowie 2 Berufsgerichte für Heilberufe (für ganz Nordrhein-Westfalen)
- 21 Justizvollzugsanstalten und 3 Zweiganstalten im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe
- 5 Jugendarrestanstalten im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe
- 10 Vollzugsleiter im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Westfalen-Lippe
- Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen – Gustav-Heinemann-Haus –, Recklinghausen
- Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Brakel

Nur Rechnungsamt beim Oberlandesgericht Köln

- Justizvollzugsamt Rheinland, Köln
- 17 Justizvollzugsanstalten und 10 Zweiganstalten im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Rheinland
- 4 Jugendarrestanstalten im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Rheinland
- 9 Vollzugsleiter im Zuständigkeitsbereich des Justizvollzugsamtes Rheinland
- Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen, Bad Münstereifel
- Justizvollzugsschule Nordrhein-Westfalen – Josef-Neuberger-Haus –, Wuppertal
- Justizausbildungs- und Fortbildungsstätte Monschau

Rechnungsamt beim Landesamt für Besoldung und Versorgung

- Landesamt für Besoldung und Versorgung, Düsseldorf
- Personalausgaben des Landes, soweit die Entscheidungszuständigkeit beim Landesamt für Besoldung und Versorgung liegt

Rechnungsamt beim Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen

- Ausführungsbehörde für Unfallversicherung, Düsseldorf
- Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein, Gelsenkirchen
- Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen, Münster
- 11 Versorgungsämter
- 2 Kurkliniken (Versorgungsanstalten)
- Institut für Dokumentation und Information über Sozialmedizin und öffentliches Gesundheitswesen, Bielefeld
- 1 Landessozialgericht und 8 Sozialgerichte

Rechnungsamt beim Landesarbeitsgericht

- 3 Landesarbeitsgerichte und 30 Arbeitsgerichte

Rechnungsämter bei den Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte für die in ihrem Bezirk gelegenen Dienststellen:

- 2 Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte
- 2 Direktoren der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte/Höhere Forstbehörden
- 32 Geschäftsführer der Kreisstellen der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte im Kreise
- 20 Staatliche Forstämter
- 25 Leiter von Forstämtern der Landwirtschaftskammern als Landesbeauftragte
- 3 Jugendwaldheime

Vorprüfungsstellen für Bauausgaben bei den Regierungspräsidenten

- Staatshochbauverwaltung im jeweiligen Regierungsbezirk

Vorprüfungsstellen für Bauausgaben bei den Oberfinanzdirektionen

- Finanzbauverwaltung im jeweiligen Oberfinanzbezirk

Alle vorstehend nicht erfaßten Zuständigkeiten – Verwaltungsbereiche – fallen in den jeweils regionalen Zuständigkeitsbereich der Rechnungsämter bzw. der Vorprüfungsstellen für Bauausgaben bei den Regierungspräsidenten.

Die vorstehenden Zuständigkeitsregelungen treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Frühere Regelungen sind damit aufgehoben.

Abweichend von den oben getroffenen Regelungen bleiben übergangsweise bis zum 31. Januar 1992 zuständig

- das Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten Arnsberg für die Vorprüfung der Universität – Gesamthochschule – Essen einschließlich der Medizinischen Einrichtungen sowie des Kulturwissenschaftlichen Instituts, Essen
- das Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten Köln für die Vorprüfung der Universität – Gesamthochschule – Siegen.

Im Einvernehmen mit den zuständigen Obersten Landesbehörden.

– MBl. NW. 1991 S. 441.

**Zweckverband
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)**
**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr (VRR)
für das Haushaltsjahr 1991**

Vom 26. Februar 1991

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), der §§ 66 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) und des § 6 der Zweckverbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) am 7. Dezember 1990 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1012 462 200 DM
in der Ausgabe auf	1012 462 200 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	81 200 DM
in der Ausgabe auf	81 200 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 1991 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100 000,00 DM festgesetzt.

§ 5

Steuersätze werden nicht festgesetzt.

§ 6

(1) Die allgemeine Verbandsumlage zum Ausgleich der Infrastrukturkosten und des Soli-Defizits 1991 wird gemäß § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und § 12 der Zweckverbandssatzung (ZVS) auf 877,047 Mio DM festgesetzt. Im einzelnen werden von den Mitgliedern des Zweckverbandes folgende Umlagebeträge erhoben:

	Mio DM
Stadt Bochum	56,241
Stadt Bottrop	6,241
Stadt Dortmund	87,718
Stadt Düsseldorf	157,075
Stadt Duisburg	64,304
Ennepe-Ruhr-Kreis	19,050
Stadt Essen	110,362
Stadt Gelsenkirchen	37,073
Stadt Hagen	29,348
Stadt Herne	12,379
Stadt Krefeld	25,357
Kreis Mettmann	27,527
Stadt Mönchengladbach	25,483
Stadt Monheim	1,409
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	32,061
Stadt Neuss	14,755
Kreis Neuss	6,566
Stadt Oberhausen	16,691
Kreis Recklinghausen	35,989
Stadt Remscheid	7,663
Stadt Solingen	19,416
Stadt Viersen	4,325
Kreis Viersen	3,807
Stadt Wuppertal	76,207
	<u>877,047</u>

Die Verbandsmitglieder können diese Umlagebeträge um die in § 12 Abs. 5 ZVS näher bezeichneten Leistungen kürzen. In der Höhe der vorgenommenen Kürzung erlischt der Anspruch des Zweckverbandes. Die Umlage ist in vier gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens bis zum Ende des ersten Quartalmonats an den Zweckverband zu entrichten. § 12 Abs. 6 ZVS bleibt hiervon unberührt.

(2) Der Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage ist vom 1. Juli 1991 an bis zum Zeitpunkt der Rückzahlung mit 2 v. H. über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, wenn er die Ist-Umlage um mehr als 5 v. H. übersteigt. Grundlage für die Berechnung der Zinsen sind die an den und die vom Zweckverband tatsächlich geleisteten Zahlungen.

(3) Die Sonderumlage zum Ausgleich der Mehrbelastungen einzelner Verbandsmitglieder für 1991 wird auf 1 254 000,00 DM festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß Protokollnotiz zu § 12 ZVS von den bisherigen Verbandsmitgliedern im Verhältnis der „allgemeinen Verbandsumlage 1991“ wie folgt zu finanzieren:

	Mio DM
Stadt Bochum	0,089
Stadt Bottrop	0,010
Stadt Dortmund	0,138
Stadt Düsseldorf	0,248
Stadt Duisburg	0,101
Ennepe-Ruhr-Kreis	0,030
Stadt Essen	0,174
Stadt Gelsenkirchen	0,058
Stadt Hagen	0,046
Stadt Herne	0,019
Kreis Mettmann	0,043
Stadt Monheim	0,002

Stadt Mülheim a. d. Ruhr	0,050
Stadt Oberhausen	0,026
Kreis Recklinghausen	0,057
Stadt Remscheid	0,012
Stadt Solingen	0,031
Stadt Wuppertal	0,120
	<u>1,254</u>

- T. Die Umlage ist in einer Summe bis spätestens zum 30. Juni 1991 an den Zweckverband zu entrichten.

(4) Die Umlage zur Deckung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes für 1991 wird auf 706 000,- DM festgesetzt. Diese Umlage ist von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 9 ZVS im Verhältnis der Ist-Umlage des Jahres 1989 aufzubringen. Im einzelnen werden folgende Umlagebeträge erhoben:

Stadt Bochum	46 670,00 DM
Stadt Bottrop	3 950,00 DM
Stadt Dortmund	66 930,00 DM
Stadt Düsseldorf	139 720,00 DM
Stadt Duisburg	57 960,00 DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	12 500,00 DM
Stadt Essen	82 180,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	32 330,00 DM
Stadt Hagen	21 320,00 DM
Stadt Herne	9 250,00 DM
Stadt Krefeld	20 900,00 DM
Kreis Mettmann	20 690,00 DM
Stadt Mönchengladbach	18 070,00 DM
Stadt Monheim	500,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	28 030,00 DM
Kreis Neuss	4 800,00 DM
Stadt Neuss	10 520,00 DM
Stadt Oberhausen	17 790,00 DM
Kreis Recklinghausen	21 670,00 DM
Stadt Remscheid	1 620,00 DM
Stadt Solingen	17 860,00 DM
Kreis Viersen	3 480,00 DM
Stadt Viersen	4 590,00 DM
Stadt Wuppertal	62 690,00 DM
	<u>706 000,00 DM</u>

- T. Die Umlage ist spätestens bis zum 30. April 1991 in einer Summe an den Zweckverband zu entrichten.

(5) Die Sonderumlage zur Finanzierung des stadtbahnbedingten Eigenaufwandes der VRR-GmbH für 1991 wird auf 4 837 500,00 DM festgesetzt. Diese Umlage ist gemäß § 12 Abs. 10 ZVS von den Verbandsmitgliedern, die Gesellschafter der bisherigen Stadtbahngesellschaft Rhein-Ruhr mbH waren, im Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile am 31. 12. 1987 wie folgt zu tragen:

Stadt Bochum	550 000,00 DM
Stadt Dortmund	837 500,00 DM
Stadt Düsseldorf	875 000,00 DM
Stadt Duisburg	600 000,00 DM
Stadt Essen	900 000,00 DM
Stadt Gelsenkirchen	450 000,00 DM
Stadt Hattingen	100 000,00 DM
Stadt Herne	137 500,00 DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	250 000,00 DM
Stadt Witten	137 500,00 DM
	<u>4 837 500,00 DM</u>

(Der Finanzierungsanteil der nicht zum Zweckverband gehörenden kreisangehörigen Städte Hattingen und Witten wird gemäß § 12 Abs. 10 ZVS vom Ennepe-Ruhr-Kreis getragen).

- T. Die Umlage ist in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils spätestens zum 1. Mai und zum 1. September 1991 an den Zweckverband zu entrichten.

(6) Die endgültige Verbandsumlage für das Jahr 1989

wird auf 580,021 Mio DM festgesetzt. Die Umlage verteilt sich auf die Mitglieder des Zweckverbandes wie folgt:

Stadt Bochum	42,038 Mio DM
Stadt Bottrop	3,543 Mio DM
Stadt Dortmund	60,350 Mio DM
Stadt Düsseldorf	125,899 Mio DM
Stadt Duisburg	52,234 Mio DM
Ennepe-Ruhr-Kreis	11,289 Mio DM
Stadt Essen	74,036 Mio DM
Stadt Gelsenkirchen	29,139 Mio DM
Stadt Hagen	19,212 Mio DM
Stadt Herne	8,305 Mio DM
Kreis Mettmann	18,663 Mio DM
Stadt Monheim	0,422 Mio DM
Stadt Mülheim a. d. Ruhr	25,274 Mio DM
Stadt Oberhausen	16,025 Mio DM
Kreis Recklinghausen	19,530 Mio DM
Stadt Remscheid	1,472 Mio DM
Stadt Solingen	16,116 Mio DM
Stadt Wuppertal	56,474 Mio DM
	<u>580,021 Mio DM</u>

nachrichtlich:

Endgültige KMN-Umlage 1989 der linksrheinischen Verbandsmitglieder:

Stadt Krefeld	18,857 Mio DM
Stadt Mönchengladbach	16,293 Mio DM
Stadt Neuss	9,502 Mio DM
Kreis Neuss	4,336 Mio DM
Stadt Viersen	4,158 Mio DM
Kreis Viersen	3,130 Mio DM
	<u>56,276 Mio DM</u>

§ 7

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband VRR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat die Haushaltsatzung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991 mit Verfügung vom 15. 2. 1991 genehmigt. Die Haushaltssatzung und der Hinweis nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Haushaltsplan des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1991 kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes VRR, Essen, Rathaus, Porscheplatz (Zimmer 15/25), eingesehen werden.

Essen, den 26. Februar 1991

Der Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Heinz Eikelbeck
Oberbürgermeister

- MBL NW. 1991 S. 443.

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 2. 4. 1991

Am **Donnerstag, 25. April 1991, 14.00 Uhr**, findet im
Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen eine öffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 1990
2. Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1990
3. Fortsetzung des Stadtbahnbaus im Verbundraum Rhein-Ruhr
4. Ticket 2000 „Firmenservice“
5. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung
werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 2. April 1991

Heinz Eikelbeck

Vorsitzender
der Verbandsversammlung

– MBL NW. 1991 S. 445.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 7 v. 1. 4. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	73	öffentlichen städtischen Straße stellt in der Regel eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung dar. OLG Hamm vom 16. August 1990 - 1 Ss OWi 31/90
Bekanntmachungen	74	
Personalnachrichten	74	
Ausschreibungen	76	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
ZPO §§ 578, 580, 581 I, § 584 I, § 586; StPO §§ 153, 153 a, 410. - Solange die Verfahrenseinstellung nach § 153 a StPO nur vorläufig ist, fehlt es an der Prozeßfortsetzungsbedingung für ein Wiederaufnahmeverfahren nach § 581 I ZPO; die Kenntnis des Restitutionsklägers von der vorläufigen Verfahrenseinstellung setzt die Klagefrist des § 586 ZPO nicht in Lauf. - Die Verwerfung der Restitutionsklage als derzeit unzulässig kann nicht durch eine Aussetzungsanordnung umgangen werden, denn eine Aussetzung des Verfahrens über die Restitutionsklage nach §§ 148 oder 149 ZPO bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Strafverfahrens kommt in der Regel nicht in Betracht. OLG Köln vom 21. Dezember 1990 - 19 U 104/90	76	3. StVG § 25 I Satz 1; BKatV § 2. - Die Tatbestände des § 2 I Nr. 1 bis 3 BKatV indizieren einen groben Verstoß im Sinne von § 25 I Satz 1 StVG, der die Verhängung eines Fahrverbots zur Folge hat. - Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Sachverhalt ausnahmsweise zugunsten des Betroffenen erhebliche Abweichungen vom Normalfall aufweist und eine angemessene Erhöhung der Regelgeldbuße als Warneffekt ausreicht. OLG Hamm vom 28. September 1990 - 4 Ss OWi 950/90
Strafrecht		
1. LSchIG § 6 II. - § 6 II LSchIG erlaubt innerhalb der Ladenschlußzeiten neben der Abgabe von Betriebsstoffen nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist. OLG Düsseldorf vom 6. August 1990 - 2 Ss (OWi) 131/90 - (OWi) 27/90 III	78	4. StGB § 2 III und IV; StPO § 354 a. - Zum Begriff des „mildsten Gesetzes“ im Sinne des § 2 III StGB. - Zum Begriff des „Zeitgesetzes“ im Sinne des § 2 IV StGB. - Trotz Rechtskraft des Schuldspruches sind nachträgliche Milderungen der Rechtsfolgen wie auch der nachträgliche Wegfall der Strafbarkeit in der Rechtsmittelinstanz zu berücksichtigen. OLG Düsseldorf vom 16. Oktober 1990 - 5 Ss 299/90 - 118/90 I
2. StrWG NW § 14 I, § 18 I Satz 1, § 59 I Nr. 1 und II. - Das Anbringen von Plakatträgern mit einem der privaten gewerblichen Werbung dienenden Plakat im Bereich einer		5. StPO § 260 III; OWiG § 46 I. Nach Anberaumung der Hauptverhandlung im Bußgeldverfahren kann das Verfahren bei örtlicher Unzuständigkeit des Gerichts nicht mehr von Amts wegen, sondern nur noch auf entsprechenden Einwand des Betroffenen und dies auch nur bis zum Beginn seiner Vernehmung zur Sache eingestellt werden. - Stellt das Amtsgericht das Verfahren in der Hauptverhandlung entgegen § 46 I OWiG, § 260 III StPO fehlerhaft durch Beschluß ein, ist diese sachlich eine Einstellung aussprechende Entscheidung mit den jeweiligen verfahrensmäßigen statthaften Rechtsbehelfen anfechtbar. OLG Düsseldorf vom 24. Oktober 1990 - 3 Ws 870/90
		82
		Hinweise auf Neuerscheinungen
		83

– MBL NW. 1991 S. 445.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 14 v. 20. 3. 1991**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
28	19. 2. 1991	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	168
	5. 2. 1991	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Gesetz über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 237), zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 1987 (GV. NW. S. 22) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und zum Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 1987 (GV. NW. S. 420)	176
	6. 3. 1991	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1991	175

– MBl. NW. 1991 S. 446.

Nr. 15 v. 27. 3. 1991

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20320	12. 3. 1991	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	179
2128		Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung über die Behandlungs- und Pflegekosten in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 15. November 1990 (GV. NW. S. 644)	178
238	19. 3. 1991	Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit fünfjähriger Kündigungsfrist bei der Begründung und Veräußerung von Wohnungseigentum an vermieteten Wohnungen – Kündigungsfristverordnung – KSpVO –	181
	1. 2. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Zentrales Münsterland (Freizeit- und Erholungsschwerpunkt im Gebiet der Stadt Ahlen)	178
	25. 2. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Städte Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg)	178
	25. 2. 1991	Bekanntmachung der Genehmigung der 19. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Änderung im Gebiet der Stadt Kamp-Lintfort – Asdonkshof –)	178
	1. 3. 1991	Nachtrag zur Konzessionsurkunde vom 23. Juli 1880 (Amtsblatt der Regierung zu Düsseldorf Nr. 51 S. 417) und zu den hierzu ergangenen Nachträgen betr. den Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn durch die Krefelder Eisenbahn-Gesellschaft	179

– MBl. NW. 1991 S. 446.

Einzelpreis dieser Nummer 3,90 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3560